

Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen im Inland

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Reisen von Unternehmern sind als Betriebsausgaben absetzbar. Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für Verkehrsmittel (z.B. Kfz, Bahn, Taxi, Flugzeug etc.) als auch Mehrausgaben für Verpflegung und Nächtigung.

Wann liegt eine betrieblich veranlasste Reise vor?

- Wenn sich ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen mehr als 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt und
- eine Reisedauer von mehr als drei Stunden vorliegt und
- soweit kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (siehe Seite 3).

Bei der Berechnung der Entfernung ist von der kürzesten zumutbaren Wegstrecke auszugehen (= kürzeste Straßenkilometerdistanz) und nicht nach der Luftlinie.

Pauschale Reisekostensätze

Mehraufwendungen für die Verpflegung bei ausschließlich betrieblich veranlassten Reisen dürfen maximal mit den Pauschalsätzen des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden. Höhere Kosten werden nicht anerkannt, auch wenn sie nachgewiesen werden.

Der Tagesgeldsatz beträgt € 26,40. Dauert die Reise länger als 3 Stunden, kann für jede angebrochene Reisetunde 1/12 von € 26,40 (= € 2,20) geltend gemacht werden; jedoch höchstens der volle Tagessatz. Dieser gilt für mehr als 11 bis 24 Stunden.

Beispiel:

Beginn einer Geschäftsreise am ersten Tag um 7:00 Uhr; Ende der Dienstreise am 2. Tag um 14:30 Uhr; die Kosten für Nächtigung inkl. Frühstück werden mit € 55,- (inkl. 10% USt) mittels Hotelrechnung nachgewiesen.

	absetzbare Reisekosten	Vorsteuer abzug
1. Tag: Taggeld für 24 Std.=	26,40	2,40
2. Tag: Taggeld für 8 Std. (= 8/12 von 26,40)=	17,60	1,60
nachgewiesene Nächtigungskosten	55,-	5,-
gesamt	99,-	9,-

Nachweis

Als Nachweis für das Finanzamt sind exakte Aufzeichnungen über den Tag der Reise, den Zeitpunkt der Abfahrt und Rückkehr sowie über Ziel, Ort und Zweck der Reise zu führen.

Nächtigungsaufwand (Inland)

Voraussetzung ist das Vorliegen einer tatsächlichen Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist. Bei Inlandsreisen sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten € 15,-- pro Nächtigung absetzbar. Der zu berücksichtigende Nächtigungsaufwand umfasst sowohl die Kosten der Nächtigung als auch die Kosten des Frühstücks. Werden die Kosten der Nächtigung (inkl. Frühstück) mittels Beleg nachgewiesen, können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Fahrtkosten

Verwendet der Unternehmer ein Kraftfahrzeug, **das zum Betriebsvermögen gehört**, für betriebliche Fahrten, so kann er sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten als Betriebsausgaben geltend machen, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden. Der Ansatz eines Kilometersgeldes ist nicht zulässig. Wird ein solches Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten verwendet, ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Ein Kraftfahrzeug ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen, **wenn es dauernd zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke** verwendet wird; ein nur gelegentlich betrieblich verwendetes Kraftfahrzeug zählt nicht zum Betriebsvermögen.

Unternehmer, deren Kraftfahrzeug **nicht zum Betriebsvermögen** zählt, können das Kilometersgeld als Betriebsausgaben für betrieblich bedingte Fahrten geltend machen.

Der Anspruch auf Geltendmachung von Fahrtkosten besteht unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder; auch bei Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit können die Fahrtkosten bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden.

Kilometersgeld

Das Kilometersgeld beträgt:

	1.1.2002 bis 27.10.2005	ab 28.10.2005
PKW und Kombi	€ 0,36	0,38
Mitbeförderung/Person	€ 0,05	0,05

Fahrtenbuch: Voraussetzung für die Geltendmachung von Kilometersgeld ist, dass ein Fahrtenbuch geführt wird, aus dem Datum, Kilometerstand am Beginn und Ende jeder betrieblichen Fahrt, Kilometeranzahl, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen Fahrt zu entnehmen sind. Der Nachweis ist auch durch entsprechend exakt geführte Reisekostenabrechnungen bzw. Reiseberichte möglich.

Die Finanzverwaltung anerkennt KM-Gelder nur für 30.000 gefahrene km p.a. Bei beruflichen Fahrten von mehr als 30.000 km p.a. werden entweder maximal die KM-Gelder für 30.000 km anerkannt oder die gesamten nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

Wann wird ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet?

Dies trifft dann zu, wenn der Aufenthalt an einem Ort über eine kurze Anfangsphase hinausgeht und zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab diesem Zeitpunkt ist anzunehmen, dass zusätzliche Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) für Mehrverpflegung nicht mehr vorliegen.

Daher können auch Unternehmer nur dann Tagesgelder als Betriebsausgaben absetzen, wenn kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Wann entsteht ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit?

Die Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit ist anzunehmen, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Als Einsatzort gilt grundsätzlich die politische Gemeinde.

Von einem längeren Zeitraum ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort durchgehend tätig und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort wiederkehrend aber nicht regelmäßig tätig und überschreitet eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt. Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf zwei oder mehrere Tätigkeitsmittelpunkte, so ist der Aufenthalt an ihnen keine Reise, sodass eine Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen nicht erfolgen kann. In diesem Fall ist - in typisierender Betrachtungsweise - davon auszugehen, dass die günstigsten Verpflegungsmöglichkeiten bekannt sind und daher kein zu Werbungskosten führender Mehraufwand für Verpflegung entsteht. Tagesgelder stehen daher nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen als Werbungskosten zu.

Mittelpunkt der Tätigkeit in einem Einsatzgebiet (Zielgebiet)

Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein einzelner Ort (politische Gemeinde), sondern auch ein mehrere Orte umfassendes Einsatzgebiet sein. Personen, die ein ihnen konkret zugewiesenes Gebiet regelmäßig bereisen, begründen daher in diesem Einsatzgebiet (Zielgebiet) einen Mittelpunkt der Tätigkeit. Dies wird insbesondere auf Rauchfangkehrer, Gebietsvertreter oder Außendienstmitarbeiter zutreffen.

Grundsätzlich ist es dabei unmaßgeblich, ob sich die Wohnung des Steuerpflichtigen innerhalb oder außerhalb des Einsatzgebietes befindet.

Für die Anfangsphase von 5 Tagen steht das Taggeld für ein Einsatzgebiet steuerfrei zu. Erfolgt innerhalb von 6 Monaten kein Einsatz in einem Einsatzgebiet, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.

Ein Einsatzgebiet kann sich auf einen politischen Bezirk und an diesen Bezirk angrenzende Bezirke erstrecken.

Beispiel:

Ein Vertreter bereist ständig die Bezirke Baden, Bruck a.d.L., Mödling und Wiener Neustadt. Es liegt ein einheitliches Zielgebiet vor.

Bei Reisen außerhalb des Einsatzgebietes gelten die Bestimmungen über einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit an einem Einsatzort.

Beispiel:

Der oben angeführte Gebietsvertreter für die Bezirke Baden, Bruck a.d.L., Mödling und Wiener Neustadt besucht fallweise Kunden in Wien und St. Pölten. Wien und St. Pölten gehören nicht zum Einsatzgebiet. Diese Reisen sind daher gesondert nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Erstreckt sich die ständige Reisetätigkeit auf ein größeres Gebiet (z.B. ganz Oberösterreich), liegt kein einheitliches Einsatzgebiet vor. In diesem Fall können mehrere Zielgebiete vorliegen.

Sonderregelung für Handelsvertreter

Für Handelsvertreter besteht seit 2000 die Möglichkeit aufgrund einer Verordnung Verpflegungs- u. Bewirtungsaufwand in Höhe eines 12%igen Durchschnittssatzes geltend zu machen (siehe Merkblatt „Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsvertreter“).

Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug)

Macht ein Unternehmer bei einer betrieblich veranlassten Reise im Inland die Reisekostensätze des Einkommensteuergesetzes geltend, so kann er die darin enthaltene 10%ige Umsatzsteuer herausrechnen und als Vorsteuer abziehen (Pauschalsatz von 9,09% von maximal € 26,40 Taggeld und € 15,-- Nächtigungsgeld).

Nächtigungsgeld

Bei den Nächtigungskosten kann die Vorsteuer entweder aus den Pauschbeträgen € 15,-- oder von den tatsächlichen Kosten, die in einer Rechnung nachgewiesen werden müssen, geltend gemacht werden. Der Unternehmer kann bei jeder Reise von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, muss aber die tatsächlichen Kosten in einer Rechnung, die den Formalerfordernissen des § 11 UStG 1994 zu entsprechen hat, nachweisen.

Fahrtkosten

Die Vorsteuer kann nur von den tatsächlichen Kosten laut Rechnung (z.B. Taxi, Bahn, Flugzeug), nicht aber vom Kilometergeld abgezogen werden.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs 5 EStG 1988
§ 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988
§ 14 UStG 1994

Links

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/RichtlinienSteuerrecht/_start.htm

- Einkommensteuerrichtlinien 2000, RZ 1378-1380

- Lohnsteuerrichtlinien 2002, RZ 278-383

Stand: März 2006

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (ESt/KöSt)

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,

beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.